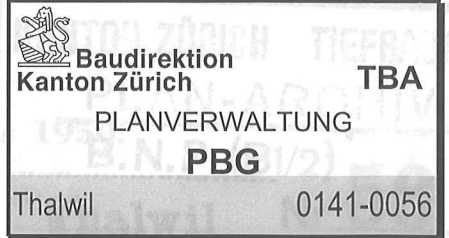


## Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 8. Juni 1950.



1614. Bau- und Niveaulinien. Mit Zuschrift vom 12. April 1950 reichte der Gemeinderat Thalwil der kantonalen Baudirektion folgende Vorlagen zur regierungsrätlichen Genehmigung ein:

1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sihlhaldenstrasse (III. Kl.) von der projektierten Höhenstrasse bis zur Säumerstrasse.
2. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Säumerstrasse (III. Kl.) von der Sihlhaldenstrasse bis zur Alsenstrasse (Gemeindegrenze Rüschtikon).

Die öffentliche Bekanntmachung der durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 24. Januar 1950 festgesetzten Bau- und Niveaulinien erfolgte im kantonalen Amtsblatt Nr. 9 vom 31. Januar 1950. Laut einem Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 8. April 1950 sind gegen die Vorlagen keine Einsprachen mehr anhängig.

Die Sihlhaldenstrasse ist eine zurzeit untergeordnete Verbindung vom Quartier «Ludretikon» nach dem im Sihltal gelegenen, zu Thalwil gehörenden Weiler «Sihlhalden». Obwohl der der Baulinienvorlage zugrunde gelegte maximale Ausbau der Fahrbahn von 5 m Breite im Hinblick auf die mit zunehmender Ueberbauung wachsende Verkehrsbedeutung der Strasse nur für absehbare Zeit als genügend zu bezeichnen ist, kann der Vorlage dennoch zugestimmt werden, da die beim gewählten Baulinienabstand von 17 m verbleibenden Vorgartentiefen von je 6 m eine später allfällig notwendige Verbreiterung der Strasse unter Einhaltung eines minimalen Bauabstandes von 5 m erlauben werden.

Beim fraglichen Abschnitt der Säumerstrasse handelt es sich um das restliche noch nicht mit Bau- und Niveaulinien versehene Teilstück dieser Gemeindestrasse. Die Festsetzung der fehlenden Bau- und Niveaulinien erfolgte mit Rücksicht auf die in nächster Zeit auch in diesem Gemeindeteil zu erwartende Bautätigkeit. Die parallel zur korrigierten Strassenachse, analog den übrigen Teilstücken in 17 m Abstand festgesetzten Baulinien ergeben unter Zugrundelegung einer künftigen Fahrbahnbreite von 5 m Vorgartenstreifen von seeseits 5,50 und bergseits 6,50 m. Diese Abstände sind als genügend gross zu bezeichnen.

Die Niveaulinien entsprechen den künftigen Strassen-nivelletten. Sie geben zu Bemerkungen keinen Anlass.

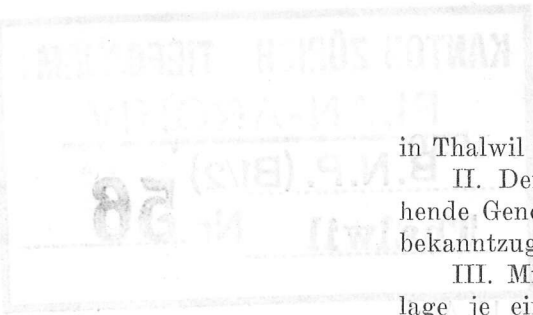
Den Bau- und Niveaulinienvorlagen kann somit zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Thalwil vom 24. Januar 1950 betreffend:

1. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sihlhaldenstrasse (III. Kl.) von der projektierten Höhenstrasse bis zur Säumerstrasse.
2. Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Säumerstrasse (III. Kl.) von der Sihlhaldenstrasse bis zur Alsenstrasse (Gemeindegrenze Rüschtikon),



in Thalwil wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.  
 II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, vorstehende Genehmigung gemäss § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil, unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Horgen und an die Bau-  
 direktion.

Zürich, den 8. Juni 1950.

Vor dem Regierungsrate,  
 Der Staatsschreiber:

*[Handwritten signature]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. It appears to contain a detailed administrative or legal notice.]*